



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Österreich

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 4. Juni 2024

noyb Fallnummer:

[REDACTED]

Beschwerdeführerin:

[REDACTED]
[REDACTED]

Vertreten nach
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerinnen:

[REDACTED]
[REDACTED]

Bildungsdirektion Wien, Wipplingerstraße 28
1010 Wien;

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und For-
schung (BMBWF), Minoritenplatz 5, 1010 Wien;

Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, Wash-
ington 98052, USA.

wegen:

Artikel 12 bis 14 DSGVO
Artikel 15 DSGVO
Artikel 5(1)(a) DSGVO

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 77 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich, und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (in Folge: „*noyb*“) (**Anlage 1**).
2. Die Beschwerdeführerin wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Anlage 2**).

2. HINTERGRUND

3. Vor allem seit der Pandemie stellen viele Schulen allmählich auf digitale Dienste um. Während dies im Allgemeinen ein sehr begrüßenswerter Schritt ist, haben einige wenige internationale Software-Anbieter aggressiv versucht, den Markt für diese Dienste zu besetzen - oft mit der Absicht, die Schüler und Schülerinnen an ihre Systeme zu binden, um zu gewährleisten, dass ihre Software im späteren Leben der Schüler und Schülerinnen der gängige Standard sein wird.
4. In der Realität haben diese Softwareanbieter eine enorme Marktmacht und können *de facto* die Verträge und die DSGVO-Compliance-Dokumente dieser Softwareprodukte diktieren. In der Regel bestehen diese Softwareanbieter darauf, dass sie nur „Auftragsverarbeiter“ sind und dass die gesamte Verantwortlichkeit bei den lokalen Behörden liegt, unter deren Aufsicht die Schulen stehen. In Wirklichkeit können weder die EU-Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden, noch die Schulen die rechtlich vorgesehene Rolle eines rechenschaftspflichtigen „Verantwortlichen“ übernehmen, der den „Auftragsverarbeiter“ gemäß Artikel 28 DSGVO anweist, die Verarbeitungen in einer bestimmten Weise durchzuführen. Die Marktrealitäten führen zu einem „take it or leave it“-Ansatz, bei dem alle Entscheidungen und Gewinne beim „Auftragsverarbeiter“ liegen und der „Verantwortliche“ für die meisten Risiken haftet, obwohl er lediglich formal als Verantwortlicher fungiert.
5. Für die betroffenen Personen führt dies zu Situationen, in denen der vermeintliche „Auftragsverarbeiter“ (hier: Microsoft) nicht auf die Ausübung der Rechte aus der DSGVO reagiert, während der vermeintliche „Verantwortliche“ (hier: die Schule) nicht in der Lage ist, solchen Anfragen nachzukommen.
6. Im österreichischen Kontext fällt auf, dass die Bundes- und Landesregierungen ihre Verantwortung weiter auf die jeweilige Schule verlagert haben, wo ein lokaler Schulleiter bzw. -leiterin vermeintlich dazu berufen ist, die „Zwecke und Mittel“ gemäß Artikel 4(7) DSGVO zu bestimmen, die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten und die Vorschriften der DSGVO gegenüber großen internationalen Softwareanbietern durchzusetzen.
7. Insgesamt wurde ein System der „Papier-Compliance“ geschaffen, das völlig losgelöst von den Gegebenheiten vor Ort und jeder objektiven Bewertung echter Entscheidungen über „Zwecke und Mittel“ zu sein scheint - was zu einer ungerechtfertigten Verlagerung der Verantwortung auf die lokalen Schulen und zur Verweigerung selbst der grundlegendsten DSGVO-Rechte für die betroffenen Personen führt.

3. SACHVERHALT

8. Die Beschwerdeführerin war ■ Jahre alt und Schülerin des ■, einer Schule in Wien, Österreich (im Folgenden: „Schule“), als sich der Sachverhalt ereignete.
9. Die Schule nutzt Microsoft-Software für Unterrichtszwecke, die gemeinhin als „Microsoft 365“ (im Folgenden „Microsoft 365 Education“) bekannt ist. Microsoft 365 Education umfasst mehrere verschiedene Microsoft-Produkte und -Dienste, wie Microsoft Word, Microsoft Teams und Microsoft Sharepoint.
10. Der Vater der Beschwerdeführerin stellte im Namen seiner Tochter sowohl bei Microsoft als auch bei der Schule Auskunftersuchen, um mehr Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Tochter (der Beschwerdeführerin) im Zusammenhang mit Microsoft 365 Education zu erhalten (Artikel 15 DSGVO):
- Am 31. August 2023 stellte der Vater der Beschwerdeführerin über www.microsoft.com/privacyrequest (**Anlage 3; Anlage 4**) ein Auskunftersuchen an Microsoft.
 - Am 2. September 2023 antwortete Microsoft per E-Mail, dass die Schule der für die Datenverarbeitung in Bezug auf Microsoft 365 Education Verantwortliche ist und hielt fest: *“Based on nature of the request, we suggest that you direct your request to the organization who is the data controller in this case.”* [deutsch: „Aufgrund der Art der Anfrage schlagen wir vor, dass Sie Ihre Anfrage an die Organisation richten, die in diesem Fall für die Datenverarbeitung verantwortlich ist.“] (**Anlage 5**).
 - Am 5. September 2023 antwortete der Vater der Beschwerdeführerin auf die E-Mail von Microsoft und bat um Erläuterung, ob Microsoft in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Microsoft 365 Education ein Verantwortliche ist (**Anlage 6**).
 - Am 19. September 2023 antwortete Microsoft, dass die Schule der Verantwortliche für die Daten ist, die durch die Nutzung von Microsoft 365 Education erhoben werden: *„Ausgehend von der Art der Anfrage schlagen wir vor, dass Sie sich an die [e]ntsprechende Organisation/Schule wenden, die in diesem Fall der Datenverantwortliche ist.“* (**Anlage 7**).
 - Am 3. Oktober 2023 stellte der Vater der Beschwerdeführerin bei der Schule ebenfalls ein Auskunftersuchen hinsichtlich Microsoft 365 Education (**Anlage 8; Anlage 9**).
 - Am 29. Oktober 2023 antwortete die Schule, dass die Schulleiterin der für die Verarbeitung Verantwortliche an der jeweiligen Schule ist, dass die einzigen personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin, die von der Schule verarbeitet werden, die E-Mail-Adresse in Microsoft 365 Education ist und dass sie nur für die Zwecke der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und die Bereitstellung von IKT-gestütztem Unterricht verarbeitet werden¹ (**Anlage 10**).
11. Am 31. Juli 2023 wurden alle Datenströme aufgezeichnet, als die Beschwerdeführerin Microsoft 365 Education auf einem Apple-Computer mit macOS-Betriebssystem über einen Browser nutzte (**Anlagen 11 bis 15**).

¹ §14; §14a; §17 und § 70a SchUG.

4. BETEILIGTE PARTEIEN

12. Soweit für die Beschwerdeführerin ersichtlich, sind die Beschwerdegegnerinnen alle an der Bereitstellung von Microsoft 365 Education für die Schule und für die Beschwerdeführerin beteiligt:

- Microsoft und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung („BMBWF“) haben einen nationalen Rahmenvertrag über den Einsatz von Microsoft 365 Education in österreichischen Schulen unterzeichnet;²
- Bildungsdirektionen und Schulen in Österreich können Microsoft 365 Education für Bildungszwecke unter den Bedingungen dieses nationalen Rahmenvertrags nutzen;³
- Die Bildungsdirektion Wien bietet Schulen in Wien kostenlos Microsoft 365 Education Lizenzen über ihre Website an, wobei ein Link zur Microsoft Website verwendet wird;⁴
- Die Schule der Beschwerdeführerin nutzt diese kostenlosen Microsoft 365 Education Lizenzen, die über die Website der Bildungsdirektion Wien angeboten werden;⁵
- Die Microsoft 365 Education Lizenzen werden der Schule der Beschwerdeführerin direkt über die Microsoft Website von Microsoft zur Verfügung gestellt.⁶

13. Die Beschwerdeführerin ist eine Schülerin der Schule. Die Beschwerdeführerin muss Microsoft 365 Education täglich während des Unterrichts und bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben nutzen. Der Vater der Beschwerdeführerin hat die Rechte der Beschwerdeführerin im Namen seiner Tochter wahrgenommen, da diese minderjährig ist.

5. ZUSTÄNDIGKEIT DER DATENSCHUTZBEHÖRDE

14. Diese Beschwerde wird bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) eingebracht, weil sowohl der Wohnsitz der Beschwerdeführerin als auch der Ort des Verstoßes in Wien liegen.

15. Sofern und soweit die Schule, die Bildungsdirektion Wien und/oder das BMBWF, der/die Verantwortliche(n) für die Datenverarbeitung im vorliegenden Fall ist/sind und Microsoft als Auftragsverarbeiter einsetzt/einsetzen, ist die DSB zuständig.⁷

16. Gemäß der Datenschutzerklärung von Microsoft sind sowohl die Microsoft Corporation (USA) als auch Microsoft Operations Ireland für die Datenverarbeitung von Microsoft im EWR verantwortlich (Artikel 4(7) DSGVO):

² z.B. BMBWF, *Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddiensteanbieter im IT-gestützten Unterricht*, https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:609b6a2a-ce4d-455f-906e-dac14452461b/clouddienste_rahmenbedingungen.pdf; Microsoft, *Microsoft Cloud Dienste für österreichische Schulen – FAQ*, Frage 4, https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a36ea170-e68f-4443-8498-d1f7a6e042c9/ms_dsi.pdf; https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/itinf/it_angebote/microsoft.html; §4 Abs. 2 Satz 3 BilDokG; §4 Abs. 3 Z 1 BilDokG iVm §15 Z 2 IKT-SchulVO.

³ https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:609b6a2a-ce4d-455f-906e-dac14452461b/clouddienste_rahmenbedingungen.pdf.

⁴ https://bildungshub.wien/office_365/office-365-anmeldung-und-download/ wo Sie auf die Website: <https://www.microsoft.com/de-at/education/products/office> verwiesen werden.

⁵ https://bildungshub.wien/office_365/office-365-anmeldung-und-download/.

⁶ <https://www.microsoft.com/de-at/education/products/office>.

⁷ EDSA Leitlinien 8/2022, Version 2.0, Rz 41.

„When Microsoft is a controller, unless otherwise stated, Microsoft Corporation and, for those in the European Economic Area, the United Kingdom, and Switzerland, Microsoft Ireland Operations Limited are the data controllers for personal data we collect through the products subject to this statement.“⁸ (Hervorhebung hinzugefügt)

Auf Deutsch:

„Wenn Microsoft ein für die Verarbeitung Verantwortlicher ist, sind, sofern nicht anders angegeben, die Microsoft Corporation und, für Personen im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz, Microsoft Ireland Operations Limited die für die Verarbeitung Verantwortlichen für personenbezogene Daten, die wir über die Produkte, die Gegenstand dieser Erklärung sind, erfassen.“ (maschinenbasierte Übersetzung)

17. Soweit also Microsoft als für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin in Bezug auf Microsoft 365 Education verantwortlich angesehen werden kann, bedeutet dies, dass sowohl die Microsoft Corporation als auch Microsoft Ireland Operations Limited die (gemeinsamen) Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten der Beschwerdeführerin sind (vgl **Anlage 16, Frage A.1**).
18. Diese Beschwerde richtet sich nur gegen die Microsoft Corporation und nicht gegen die Microsoft Operations Ireland, da die Beschwerdeführerin frei wählen kann, an welchen Verantwortlichen sie sich wendet. Dies ergibt sich auch aus Artikel 26(3) DSGVO, denn: *„Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung“* zwischen den Verantwortlichen, *„kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.“* Auch Artikel 82(4) DSGVO bestätigt diese Auffassung.
19. Deshalb ist die DSB auch die zuständige Behörde wenn Microsoft (gemeinsamer) Verantwortlicher ist. Die Beschwerdeführerin geht davon, dass die Beschwerde somit nicht an eine federführende Behörde zu übermitteln ist.

6. BESCHWERDEGRÜNDE

6.1 Verletzung des Rechts auf Auskunft (Artikel 12(2); 15 DSGVO)

20. Die Antworten der Schule und von Microsoft auf die Auskunftersuchen der Beschwerdeführerin, wie in Absatz 2 („Sachverhalt“) beschrieben, gaben keinen Aufschluss darüber, wer von ihnen für welche Datenverarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft 365 Education durch die Beschwerdeführerin verantwortlich ist (**Anlage 3 bis 10**).
21. In der Antwort von Microsoft auf das Auskunftersuchen verwies Microsoft die Beschwerdeführerin an ihre Schule, da die Schule laut Microsoft der für die Nutzung von Microsoft 365 Education durch die Beschwerdeführerin Verantwortliche sei (**Anlage 5; Anlage 7**). Dies, obwohl die Schule angibt, nur für die Verarbeitung der E-Mail-Adresse der Beschwerdeführerin für die Zwecke der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und der Bereitstellung von IKT-gestütztem Unterricht verantwortlich zu sein (**Anlage 10**).

⁸ <https://privacy.microsoft.com/en-US/privacystatement#mainhowtocontactusmodule>

22. Da nicht einmal klar ist, wer der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist (bzw für welche Verarbeitungsvorgänge) und ob die Schule oder Microsoft auf das Auskunftersuchen antworten muss, und sowohl die Schule als auch Microsoft auf andere verweisen, anstatt inhaltlich auf das Auskunftersuchen zu antworten, werden der Beschwerdeführerin offensichtlich die Informationen gemäß Artikel 15(1)(a) bis (h), (2) und (3) DSGVO nicht zur Verfügung gestellt.

23. Wenn die Beschwerdegegner als gemeinsam Verantwortliche eingestuft werden, haben sie gegen Artikel 26(2) DSGVO verstoßen, indem sie nicht im Voraus festgelegt haben, wer als Ansprechpartner für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen dient:

„[...] So muss beispielsweise für die betroffene Person völlig klar sein, welcher Verantwortliche als Ansprechpartner für die Ausübung der Rechte betroffener Personen dient (ungeachtet der Tatsache, dass sie ihre Rechte bei und gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen kann). Die Verpflichtung, den betroffenen Personen das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, ist im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit wichtig, damit die betroffene Person weiß, welcher der Verantwortlichen wofür zuständig ist.“⁹ (Hervorhebung hinzugefügt)

24. Mehrere Datenschutzbehörden stellten außerdem fest, dass Microsoft, Schulen und/oder andere beteiligte Einrichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft-Produkten - wie Microsoft 365 Education - nicht ordnungsgemäß auf (Auskunfts-)Ersuchen darüber antworten konnten, welche Verarbeitungstätigkeiten stattfanden und welche Partei der für diese Verarbeitungstätigkeiten Verantwortliche war bzw. nicht war. Zum Beispiel:

- Im Jahr 2022 konstatierte die deutsche DSK:

„Zentrale und wiederkehrende Fragestellung der Gesprächsreihe war es, in welchen Fällen Microsoft als Auftragsverarbeiter tätig ist und in welchen als Verantwortlicher. Dies konnte nicht abschließend geklärt werden.“¹⁰ (Hervorhebung hinzugefügt)

- Im Jahr 2021 erklärte die Datenschutzbehörde Baden-Württemberg (LfDI) (Hervorhebung hinzugefügt):

“Im Ergebnis empfiehlt der LfDI, von der Nutzung der erprobten MS-Produkte im Schulbereich abzusehen. Trotz des besonderen Zuschnitts der eingesetzten Produkten bleiben eine Vielzahl von Problemen und offenen Fragestellungen, welche weder das Kultusministerium noch die einzelnen Schulen datenschutzrechtlich verantworten können. [...] Es konnte nicht geklärt werden, dass Microsoft die Schulen in die Lage versetzt, die Rechte der Betroffenen nach Artikel 15 DS-GVO ausreichend zu gewährleisten.“¹¹

“Dem gegenüber stehen massive, nicht kontrollierbare Datenflüsse zu Microsoft, die auch mit Hilfe Microsofts nicht aufgeklärt werden konnten. Schon eine Momentaufnahme zeigt, dass es nahezu unmöglich ist, alle Datenflüsse zu kennen und den damit verbundenen Zweck einzuordnen: Nur 58 von 517 – also gut 11 % – der Server (Hostnamen) wurden in der DSFA

⁹ EDSA Leitlinien 07/2020, Rz 179.

¹⁰ DSK, Festlegung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, 24.11.2022, https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKBeschluessePositionspapiere/104DSK-Festlegung-Microsoft-Online Dienste.pdf?__blob=publicationFile&v=2, §2.

¹¹ DSB Baden-Württemberg, Pilot Nutzung MS an Schülern: Empfehlungen des LfDI, https://media.frag-den-staat.de/files/foi/626585/2021-04-23_Empfehlung_LfDI.pdf, S. 3 und S. 12.

samt Anlagen beschrieben, bei einem Großteil ist also gar nicht klar, welchen Zwecken die jeweilige Kommunikation dient.“¹²

“Bereits vor dem Pilotbetrieb wurde über den Dienstleister des Kultusministeriums eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO durchgeführt („Data Subjects Rights Request“). Die gelieferten Daten erhielten nur einen Bruchteil der verarbeiteten bzw. an Microsoft zur weiteren Verarbeitung übermittelten Daten.“¹³

25. Im Ergebnis wurde das Auskunftsrecht der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 15 DSGVO und Artikel 12(2) DSGVO verletzt.

6.2 Verletzung der Informationspflichten (Artikel 12(1); 13-14 DSGVO)

(a) Informationen werden nicht in einer leicht zugänglichen Form bereitgestellt. (Artikel 12(1) DSGVO)

26. Im Übrigen werden die Informationen nach Artikel 15(1)(a) bis (h), (2) DSGVO der Beschwerdeführerin auch nicht auf andere Weise zur Verfügung gestellt, da auch keine verständlichen, präzisen und leicht zugänglichen Informationen für die Beschwerdeführerin verfügbar sind. Selbst die genauen Datenschutzerklärungen und -dokumente, die für die Nutzung von Microsoft 365 Education durch die Beschwerdeführerin maßgeblich sind, sind unklar.

27. Das BMBWF, die Bildungsdirektion Wien und die Schule stellen einige (allgemeine) Datenschutzdokumente und -erklärungen zur Verfügung.¹⁴ Microsoft stellt ebenso mehrere Datenschutzdokumente und -erklärungen zur Verfügung, aber es war unklar, welche Datenschutzdokumente und -erklärungen genau für die Nutzung von Microsoft 365 Education durch die Beschwerdeführerin galten.

28. Daher bat *noyb* Microsoft am 25. Juli 2023 per E-Mail, zu klären, welche Datenschutzdokumentation überhaupt für die Nutzung von Microsoft 365 Education gilt. Microsoft bestätigte, dass der Microsoft Produkte und Dienste Datenschutz-Zusatz („*Microsoft Products and Services Data Protection Addendum*“), die Microsoft-Produktbedingungen und die Microsoft-Datenschutzerklärung gelten (**Anlage 16, Frage A.3**).

29. Die (allgemeinen) Datenschutzerklärungen der Schule und der Bildungsdirektion Wien enthalten keine Informationen über Microsoft 365 Education oder Datenverarbeitungsaktivitäten in Bezug auf Microsoft 365 Education.¹⁵

30. Das BMBWF bietet eine allgemeine Webseite zum Datenschutz an österreichischen Schulen an.¹⁶ Die Schule hat die Beschwerdeführerin in ihrer Antwort auf das Auskunftersuchen der

¹² DSB Baden-Württemberg, *Pilot Nutzung MS an Schülern: Empfehlungen des LfDI*, Anlage 7 – Technische Analyse, https://media.frag-den-staat.de/files/foi/639491/2021-04-23_Empfehlung_Anlage_07.pdf, S. 10.

¹³ DSB Baden-Württemberg, *Pilot Nutzung MS an Schülern: Empfehlungen des LfDI*, Anlage 1 – Findings-MS365 – technisch, https://media.frag-den-staat.de/files/foi/639491/2021-04-23_Empfehlung_Anlage_01.pdf, §11.

¹⁴ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08>; die Bildungsdirektion Wien hat keine Datenschutzerklärung; [REDACTED]

¹⁵ [REDACTED]; die Bildungsdirektion Wien verfügt über keine Datenschutzerklärung.

¹⁶ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08>.

Beschwerdeführerin auch auf diese Website verwiesen, aber die Schule verweist in ihrer Datenschutzerklärung nicht auf diese Informationen (**Anlage 10**).¹⁷

31. Die Datenschutzerklärung des BMBWF enthält jedoch keine konkreten Informationen über Datenverarbeitungsaktivitäten im Zusammenhang mit Microsoft 365 Education, sondern verweist lediglich auf eine FAQ von Microsoft, ein Dokument "Datenschutz und Datensicherheit" und einen Link zu Lizenzierungsdokumenten von Microsoft.¹⁸ Es gibt jedoch offensichtlich keine einzige Datenschutzerklärung, die der Beschwerdeführerin klare Informationen über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Microsoft 365 Education bietet.
32. Auch Microsofts Antworten auf Fragen zu den geltenden Datenschutzdokumenten bestätigen, dass es keine einheitliche Datenschutzerklärung gibt (**Anlage 16**). Dies führt dazu, dass die Beschwerdeführerin mehrere Dokumente und sogar Verträge durchlesen müsste, um die Informationen zu erhalten, die Verantwortliche gemäß Artikel 12-14 DSGVO der Beschwerdeführerin zur Verfügung stellen müssen.¹⁹
33. Außerdem verweisen Microsoft und das BMBWF nicht auf dieselbe Datenschutzerklärung von Microsoft, um die betroffenen Personen zu informieren. Microsoft verweist auf den Microsoft Produkte und Dienste Datenschutz-Zusatz („*Microsoft Products and Services Data Protection Addendum*“), die Microsoft-Produktbedingungen und die Microsoft-Datenschutzerklärung (**Anlage 16, Frage A.3**), nicht aber auf die FAQ, während das BMBWF überhaupt nicht auf die Microsoft-Datenschutzerklärung verweist.²⁰
34. Darüber hinaus stellt Microsoft auf seiner Website weitere Datenschutzdokumente zur Verfügung - auf die sich keiner der anderen Befragten bezieht -, die auch für die Nutzung von Microsoft 365 Education zu gelten scheinen oder zumindest Informationen darüber enthalten.²¹ Diese Dokumente enthalten auch verschiedene Informationen, z. B. über die Verarbeitungszwecke (vgl **Anlage 17**).
35. Es sei daran erinnert, dass die Beschwerdeführerin ein Kind ist. Da die verstreuten Informationen der beteiligten Parteien für Erwachsene nicht in „leicht zugänglicher Form“ verfügbar sind, ist dies für eine Minderjährige wie die Beschwerdeführerin noch viel weniger klar. Tatsächlich scheint keine der Informationen „*in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache [...] insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten*“ vorhanden zu sein, wie in Artikel 12(1) DSGVO gefordert.

¹⁷ [REDACTED]

¹⁸ https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:48f70bf3-9b09-43c4-b6eb-013f07df85ed/ms_eek.pdf; https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a36ea170-e68f-4443-8498-d1f7a6e042c9/ms_dsi.pdf; <https://www.microsoft.com/de-de/licensing/product-licensing/products.aspx>.

¹⁹ Vgl.: „Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Microsoft-Datenschutzbestimmungen und den Bedingungen einer bzw. mehrerer Vereinbarung(en) zwischen einem Kunden und Microsoft für Produkte für Unternehmen und Entwickler, sind die Bedingungen dieser Vereinbarung(en) ausschlaggebend. In der Produktdokumentation erhalten Sie ebenfalls Informationen über die Funktionen und Einstellungen unserer Produkte für Unternehmen und Entwickler, einschließlich der Optionen, die Auswirkungen auf Ihre Privatsphäre oder den Datenschutz unserer Endbenutzer haben.“, <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>, unter „Produkte für Unternehmen und Entwickler“.

²⁰ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08>.

²¹ z.B.: <https://learn.microsoft.com/en-us/compliance/regulatory/gdpr-dsr-office365>.

36. Im Ergebnis wurden die Informationspflichten aus Artikel 12(1) und Artikel 13-14 DSGVO verletzt, da die Datenschutzinformationen zu Microsoft 365 Education für die Beschwerdeführerin nicht in „leicht zugänglicher Form“ zur Verfügung stehen und keine „geeignete[n] Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 [bereitzustellen]“ getroffen wurden, insbesondere da die Beschwerdeführerin ein Kind ist (Artikel 12(1) DSGVO).

(b) Vorhandene Informationen sind nicht präzise, transparent und verständlich (Artikel 5(1)(a); 12(1); 13-14 DSGVO)

37. Darüber hinaus sind die verfügbaren Datenschutzinformationen, bei denen es sich hauptsächlich um Datenschutzdokumente von Microsoft handelt, nicht „präzise, transparent, verständlich“ und enthalten keine „klare und einfache Sprache [...] insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten“ (Artikel 5(1)(a); 12 DSGVO).

38. Es wird auch (unter anderem) nicht klargestellt, wer von den Beschwerdegegnerinnen für was verantwortlich ist, was die genauen Zwecke der Verarbeitung sind oder was die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungstätigkeiten ist (Artikel 13-14 DSGVO) (vgl. **Anlage 17**).

39. Wie bereits oben erwähnt, geben die Datenschutzerklärungen der Schule und der Bildungsdirektion keine Auskunft über Microsoft 365 Education und das BMBWF verweist lediglich auf die allgemeine (Datenschutz-)Dokumentation von Microsoft.²²

40. In dieser allgemeinen Datenschutzerklärung von Microsoft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Microsoft als Verantwortliche die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin auch für ihre eigenen Zwecke verarbeitet, wobei diese Zwecke jedoch sehr breit und allgemein beschrieben werden, z. B. zur Verbesserung der Dienste von Microsoft, zur Entwicklung neuer Produkte und zur Durchführung von Studien (**Anlage 17**; vgl. Abschnitt 5.4).

41. Dies macht es der Beschwerdeführerin, einem Kind, unmöglich, zu verstehen, welche Datenverarbeitungsaktivitäten genau stattfinden, geschweige denn, welche personenbezogenen Daten für die Zwecke von Microsoft verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitungsaktivitäten erfolgen (Artikel 5(1)(a); 12-14 DSGVO).

6.3 Notwendigkeit einer sachlichen Prüfung (Artikel 58 DSGVO)

42. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass für die Beschwerdeführerin unklar ist, welche genauen Datenverarbeitungstätigkeiten in Bezug auf Microsoft 365 Education stattfinden, wer von den Beschwerdegegnerinnen ein (gemeinsamer) Verantwortlicher und/oder Auftragsverarbeiter für (welche) dieser Datenverarbeitungstätigkeiten ist und wer von den Beschwerdegegnerinnen die geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um die Beschwerdeführerin zu informieren und ihr die Ausübung ihrer Rechte als betroffene Person zu erleichtern.

²² <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08>, wo das BMBWF auf verweist https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:48f70bf3-9b09-43c4-b6eb-013f07df85ed/ms_eek.pdf; https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a36ea170-e68f-4443-8498-d1f7a6e042c9/ms_dsi.pdf; <https://www.microsoft.com/de-de/licensing/product-licensing/products.aspx>.

Auch die verfügbaren Datenschutzinformationen und die gestellten Auskunftersuchen geben keine Antwort auf diese *Verantwortungsdiffusion*.

43. In mehreren Fällen hat der EuGH festgestellt, dass das Ziel der EU-Datenschutzvorschriften darin besteht, ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten, und dass das Ziel von Artikel 4(7) DSGVO (Artikel 2(d) Datenschutzrichtlinie) darin besteht „*durch eine weite Definition des Begriffs des ‚Verantwortlichen‘ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten.*“²³ Daher kann eine Stelle, die Einfluss auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für ihre eigenen Zwecke ausübt und die an der Festlegung der Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung beteiligt ist, als Verantwortlicher eingestuft werden und muss daher die Verpflichtungen der DSGVO für Verantwortliche einhalten.²⁴
44. Der Grad der Verantwortung der (gemeinsam) Verantwortlichen erfordert eine sachliche Bewertung aller relevanten Umstände.²⁵ Der EDSA hat auch bestätigt, dass Verträge in dieser Hinsicht nicht ausschlaggebend sind, sondern dass eine tatsächliche Untersuchung des Sachverhalts erforderlich ist.²⁶ Dies bedeutet auch, dass die Beschwerdegegnerinnen in Bezug auf jede spezifische Datenverarbeitungstätigkeit unterschiedliche Rollen einnehmen können.²⁷
45. Darüber hinaus stellt der ICO in Bezug auf Anbieter von Bildungstechnologie (Edtech) - wie Microsoft, wenn es Microsoft 365 Education anbietet - fest, dass:

*“[a]n edtech provider may describe itself as a processor in a contract but, in fact, processes children’s personal information outside the school’s instructions (unless where required to do so under UK law). The provider will act as a controller in relation to that processing. [...] Whether or not you act as a processor or controller depends on the extent to which you determine the purposes and means of any processing. This is regardless of how your processing role is described in the contract.”*²⁸ (Hervorhebung hinzugefügt)

“[e]in Anbieter von Bildungstechnologie kann sich in einem Vertrag als Auftragsverarbeiter bezeichnen, tatsächlich aber personenbezogene Daten von Kindern außerhalb der Anweisungen der Schule verarbeiten (es sei denn, er ist nach britischem Recht dazu verpflichtet). Der Anbieter agiert in diesem Fall als Verantwortlicher für diese Verarbeitung. [...] Ob Sie als Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher handeln, hängt davon ab, inwieweit Sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen. Dies gilt unabhängig davon, wie Ihre Rolle bei der Verarbeitung im Vertrag beschrieben ist.“ (maschinenbasierte Übersetzung)

46. Nach Ansicht des ICO sind Anbieter von Bildungstechnologie nicht länger ein Auftragsverarbeiter und werden zu einem für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn sie z.B.:

- *“determine or influence the purposes for which personal information will be processed (eg by setting parameters of how the information can and will be processed);*

²³ EuGH 19. Dezember 2018, C-40/17 (*Fashion ID*), Rz 65-66; EuGH 13. Mai 2014, C-131/12 (*Google Spain*), Rz 34; EuGH 5. Juni 2018, C-210/16 (*Wirtschaftsakademie*), Rz 26-28.

²⁴ EuGH 19. Dezember 2018, C-40/17 (*Fashion ID*), Rz 68; EuGH 10. Juli 2018, C-25/17 (*Jehovan todistajat*), Rz 68.

²⁵ Vgl. EuGH 5. Juni 2018, C-210/16 (*Wirtschaftsakademie*), Rz 43.

²⁶ EDSA Leitlinien 07/2020, Rz 23, 26, 31 und 33; Opinion of AG Bot, C-210/16 (*Wirtschaftsakademie*), Rz 46.

²⁷ EDSA Leitlinien 07/2020, Rz 24; vgl. EuGH 19. Dezember 2018, C-40/17 (*Fashion ID*), Rz 71-74; Schlussanträge Generalanwalt Bobek, C-40/17 (*Fashion ID*), Rz 101.

²⁸ <https://ico.org.uk/for-organisations/uk-gdpr-guidance-and-resources/childrens-information/childrens-code-guidance-and-resources/the-children-s-code-and-education-technologies-edtech/>.

- process children's personal information for research purposes, where the research is not the core service procured by the school;
- process children's personal information for marketing and advertising; and
- process children's personal information for your own commercial purposes, which includes product development."²⁹ (Hervorhebung hinzugefügt)

Auf Deutsch:

- "die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden bestimmen oder beeinflussen (z. B. durch Festlegung von Parametern, wie die Daten verarbeitet werden können und werden);
- die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu Forschungszwecken, wenn die Forschung nicht die Hauptdienstleistung ist, die von der Schule in Auftrag gegeben wird;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu Marketing- und Werbezwecken; und
- die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern für eigene kommerzielle Zwecke, einschließlich der Produktentwicklung." (maschinenbasierte Übersetzung)

47. Die dänische Datenschutzbehörde bestätigte auch, dass Cloud-Anbieter, die Dienstleistungen für Schulen erbringen, alleine für die Verarbeitung verantwortlich sind, wenn sie personenbezogene Daten von Schülern für „abgeleitete Zwecke“ verarbeiten, die über den „ursprünglichen Zweck“ der Bereitstellung der Dienstleistung hinausgehen. Nach Ansicht der dänischen Datenschutzbehörde gehören zu den abgeleiteten Zwecken für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Cloud-Service-Anbieter unter anderem die Wartung und Verbesserung ihrer Dienste, die Messung der Leistung ihrer Dienste und die Entwicklung neuer Funktionen und Dienste, und diese Zwecke auch der Marktposition ihrer Produkte und des Cloud-Service-Anbieters im weitesten Sinne dienen.³⁰

48. Artikel 58 DSGVO räumt Aufsichtsbehörden zahlreiche Befugnisse ein, um eine entsprechende sachliche Prüfung der Datenverarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft 365 Education in österreichischen Schulen vorzunehmen, um festzustellen, wer von den Beschwerdegegnerinnen ein (gemeinsamer) Verantwortlicher für welche Datenverarbeitungstätigkeiten ist (vgl. Artikel 58(1)(a), (b), (e), (f) DSGVO).

6.4 Anregungen für sachliche Prüfung zwecks Klärung von Datenverarbeitungstätigkeiten und Verantwortlichkeiten (Artikel 58 DSGVO)

49. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann - zusätzlich zu den bereits oben genannten Informationen über die verfügbaren Angaben in der Datenschutzdokumentation und den Antworten auf die Auskunftersuchen der betroffenen Person - auf **Anlage 17** zurückgreifen. Diese Anlage enthält eine von *noyb* erstellte Tabelle mit Informationen, die als Ausgangspunkt für die faktische Bewertung zur Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Beschwerdegegnerinnen in Bezug auf Microsoft 365 Education herangezogen werden können.

²⁹ <https://ico.org.uk/for-organisations/uk-gdpr-guidance-and-resources/childrens-information/childrens-code-guidance-and-resources/the-children-s-code-and-education-technologies-edtech/>; vgl. EDSA Leitlinien 02/2019, Rz 28 und 48-50; WP29, Opinion 06/2014, S. 16-17.

³⁰ *Datatilynet giver påbud i Chromebook-sag*, Journalnummer 2023-431-0001, <https://www.datatilynet.dk/afgoerelser/afgoerelser/2024/jan/datatilynet-giver-paabud-i-chromebook-sag>, 30.01.2024, Abschnitt 4.2.5; vgl. EDSA Leitlinien 07/2020, S. 47.

50. In der Tabelle in **Anlage 17** sind mehrere Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt, die im Zusammenhang mit Microsoft 365 Education stattfinden und die sich unter anderem aus der Datenschutzdokumentation von Microsoft, Berichten von Datenschutzbehörden über Microsoft 365 Education und *noyb's* Analyse der Datenströme der Nutzung von Microsoft 365 Education durch die Beschwerdeführerin ergeben. Die letzte Spalte enthält Verweise auf diese Quellen. Für jede Datenverarbeitungskategorie wird angegeben, was die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitungstätigkeit sind und wer über diese Zwecke und Mittel entscheidet, und welche Beschwerdegegnerin somit der für die Verarbeitung Verantwortliche ist.
51. Die Verarbeitungstätigkeiten werden unterteilt in Verarbeitungstätigkeiten, die für die Erbringung des Dienstes erforderlich sind („ursprüngliche Zwecke“), und Verarbeitungstätigkeiten für Microsofts eigene Geschäftszwecke („abgeleitete Zwecke“).³¹ Microsoft verwendet diese Unterteilung auch in seinem Datenschutz-Zusatz,³² dehnt aber - wie in **Anlage 17** weiter ausgeführt - den Begriff des für die Leistungserbringung Erforderlichen erheblich aus.
52. Die Tabelle in **Anlage 17** ist nur ein Hinweis auf die Verarbeitungstätigkeiten, die stattfinden, wenn die Beschwerdeführerin Microsoft 365 Education nutzt, da die vorliegenden Unterlagen und Antworten auf die Auskunftersuchen die genauen Datenverarbeitungstätigkeiten, die stattfinden, nicht klären konnten (vgl. Ziffern 5.1 und 5.2). Die Tabelle liefert jedoch deutliche Hinweise darauf, dass alle Beschwerdegegnerinnen (wahrscheinlich) als (gemeinsam) für die Verarbeitung Verantwortliche für einige Datenverarbeitungstätigkeiten in Bezug auf Microsoft 365 Education eingestuft werden können. Sie liefert auch deutliche Hinweise darauf, dass Microsoft als Verantwortliche für viele Datenverarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft 365 Education durch die Beschwerdeführerin und andere Personen eingestuft werden kann, da diese für die eigenen (kommerziellen) Zwecke von Microsoft erfolgen. Dies obwohl Microsoft verneinte, dass es für die Beantwortung des Auskunftersuchens der Beschwerdeführerin zuständig wäre (**Anlage 5; Anlage 7**).
53. Diese eindeutigen Hinweise werden auch durch die Tatsache belegt, dass sich Microsoft in seiner Datenschutzerklärung nur beiläufig dazu verpflichtet, personenbezogene Daten von Nutzern von Microsoft 365 Education nicht für Werbe- oder Profilingzwecke zu verkaufen oder zu verwenden. Das bedeutet, dass alle anderen in Anlage 17 beschriebenen Zwecke - wie die Verbesserung der eigenen Produkte, die Produktstrategie, die Entwicklung neuer Produkte oder die Durchführung von Forschung - im Hinblick auf Microsoft 365 Education eindeutig nicht ausgeschlossen sind.³³ Abgesehen von diesen begrenzten Ausnahmen, “[t]he data pro-

³¹ Vgl. *Datatilsynet giver påbud i Chromebook-sag*, Journalnummer 2023-431-0001, <https://www.datatilsynet.dk/afgoerelser/afgoerelser/2024/jan/datatilsynet-giver-paabud-i-chromebook-sag>, 30.01.2024, S. 23.

³² Vgl. Microsoft, *Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft*, 1 Januar 2024, <https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA?lang=1>, S. 6: „Microsoft wird Kundendaten, Professional Services-Daten und personenbezogene Daten nur wie nachstehend beschrieben und eingeschränkt nutzen und anderweitig verarbeiten, (a) um dem Kunden die Produkte und Services in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden zur Verfügung zu stellen und (b) für die Geschäftstätigkeiten, die durch die Bereitstellung der Produkte und Services an den Kunden veranlasst sind.“

³³ „Für Microsoft-Produkte, die von Ihrer K-12-Schule bereitgestellt werden, einschließlich Microsoft 365 Education, wird Microsoft: neben den für autorisierte Bildungs- oder Schulzwecke erforderlichen Daten keine personenbezogenen Daten von Schülern/Studenten erfassen oder verwenden, personenbezogene Daten von Schülern/Studenten weder verkaufen noch verleihen, personenbezogene Daten von Schülern/Studenten weder zu Werbezwecken noch zu ähnlichen kommerziellen Zwecken wie Behavioral Targeting von Werbung für Schüler/Studenten verwenden oder freigegeben, kein persönliches Profil eines Schülers/Studenten erstellen, es sei denn, dies dient der Unterstützung autorisierter Bildungs- oder

tection terms in the DPA are equal for both Microsoft 365 and Microsoft 365 Education.”
[deutsch: „[d]ie Datenschutzbestimmungen im AVV [Auftragsvertragsvertrag] sind für Microsoft 365 und Microsoft 365 Education gleich.“] (**Anlage 16, Frage A.3**)

54. Dies deutet auch darauf hin, dass Microsoft als Verantwortlicher keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um der Beschwerdeführerin die in Artikel 13 und 14 DSGVO (Artikel 12(1) DSGVO; Artikel 5(1)(a) DSGVO) genannten Informationen zur Verfügung zu stellen, und die Ausübung des Auskunftsrechts der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 15 DSGVO (Artikel 12(2) DSGVO) nicht erleichtert hat.

7. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

7.1 Ersuchen umfassender Untersuchung

55. Die Beschwerdeführerin ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde um eine umfassende Untersuchung durch eine sachliche Bewertung und technische Analyse:
- (a) Welche genauen Datenverarbeitungsaktivitäten die Beschwerdegegnerinnen in Bezug auf Microsoft 365 Education und in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin durchführen;
 - (b) Welche der Beschwerdegegnerinnen für jede dieser Datenverarbeitungstätigkeiten in Bezug auf Microsoft 365 Education Verantwortlicher ist;
 - (c) Ob der/die Verantwortliche(n) Artikel 15 DSGVO (Artikel 12(2) DSGVO) und Artikel 13 und 14 DSGVO (Artikel 12(2) DSGVO; Artikel 5(1)(a) DSGVO) in Bezug auf Microsoft 365 Education und bei der Beschwerdeführerin eingehalten hat/haben;
 - (d) Ob die Beschwerdegegnerinnen oder einige der Beschwerdegegnerinnen sich hinsichtlich der fehlenden Informationen über die Datenverarbeitung in Bezug auf Microsoft 365 Education abgesprochen haben.

7.2 Feststellungsbegehren

56. Die Beschwerdeführerin beantragt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass der/die Verantwortliche(n) für die Datenverarbeitungstätigkeiten in Bezug auf Microsoft 365 Education, die die Beschwerdeführerin betreffen, gegen Artikel 15 DSGVO und gegen Artikel 12, 13 und 14 DSGVO und Artikel 5(1)(a) DSGVO verstoßen hat/haben.

7.3 Leistungsbegehren

57. Die Beschwerdeführerin beantragt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde den/die Verantwortlichen anweist:
- (a) das Auskunftsersuchen der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 15 DSGVO in Bezug auf Microsoft 365 Education vollständig zu beantworten (Artikel 58(2)(c) DSGVO);

Schulzwecke oder ist von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Schülern/Studenten im angemessenen Alter genehmigt, und seine Anbieter, an die personenbezogene Daten von Schülern/Studenten ggf. zur Erbringung der Bildungsdienstleistung weitergegeben werden, dazu verpflichtet, dieselben Verpflichtungen für personenbezogene Daten der Schüler/Studenten zu erfüllen.” <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement> unter “Von Ihrer Organisation bereitgestellte Produkte – Hinweis für Endbenutzer”; vgl. Microsoft, *Microsoft Cloud Dienste für österreichische Schulen – FAQ*, https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a36ea170-e68f-4443-8498-d1f7a6e042c9/ms_dsi.pdf, S. 2.

- (b) die Beschwerdeführerin gemäß Artikel 12, 13 und 14 DSGVO und Artikel 5(1)(a) DSGVO umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Bezug auf Microsoft 365 Education zu informieren (Artikel 58(2)(d) DSGVO);
- (c) die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin zu löschen, wenn unrechtmäßige Verarbeitungen in Bezug auf Microsoft 365 Education stattfinden (Artikel 58(2)(g) DSGVO).

7.4 Anregung allgemeiner Abhilfemaßnahmen

58. Die Beschwerdeführerin regt an, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Beschwerdegegnerin/nen anweist:

- (a) die Verarbeitungen in Bezug auf Microsoft 365 Education mit Artikel 12(1), 13, 14 und 5(1)(a) DSGVO in Einklang zu bringen, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den betroffenen Personen alle in Artikel 13 und 14 DSGVO genannten Informationen zur Verfügung zu stellen (Artikel 58(2)(d) DSGVO);
- (b) die Verarbeitungen in Bezug auf Microsoft 365 Education mit Artikel 15 und 12(2) DSGVO in Einklang zu bringen, indem die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Artikel 15 DSGVO erleichtert wird und die betroffenen Personen die gemäß Artikel 15 DSGVO beantragten Informationen erhalten (Artikel 58(2)(d) DSGVO);
- (c) rechtswidrige Datenverarbeitung zu unterlassen, sofern diese stattfinden (Verarbeitungsverbot) (Artikel 58(2)(f) DSGVO).

7.5 Anregung einer Geldbuße bzw Verwarnung

59. Die Beschwerdeführerin regt an, dass die zuständige Aufsichtsbehörde:

- (a) eine Geldbuße gemäß Artikel 58(2)(i) und Article 83 DSGVO verhängt, sofern Microsoft als Verantwortlicher gegen Artikel 15 DSGVO und/oder Artikel 12 bis 14 DSGVO und/oder Artikel 5(1)(a) DSGVO verstößt, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Verstöße alle Schüler und Lehrer betreffen, die Microsoft 365 Education-Lizenzen in Österreich nutzen, einschließlich einer großen Anzahl von Minderjährigen (Artikel 58(2)(i) und Artikel 83 DSGVO);
- (b) eine Warnung oder Verwarnung ausspricht, sofern (eine) öffentliche Einrichtung(en) der/die für die Verarbeitung Verantwortliche(n) ist/sind, die gegen Artikel 15 DSGVO und/oder Artikel 12 bis 14 DSGVO und/oder Artikel 5(1)(a) DSGVO verstoßen (Artikel 58(2)(a) und Artikel 58(2)(b) DSGVO).

8. KONTAKT

60. Wir sind Ihnen gerne behilflich, wenn Sie weitere sachliche oder rechtliche Einzelheiten zur Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder unter [REDACTED].

Anlagen:

Anlage 1 – *noyb* Statuten

Anlage 2 – Vertretungsvollmacht

Anlage 3 – Auskunftersuchen bei Microsoft abgegeben (Video)

Anlage 4 – Bestätigung des Empfangs des Ersuchens durch Microsoft

Anlage 5 – Erste Reaktion von Microsoft auf Auskunftersuchen

Anlage 6 – Anschlussfragen der Beschwerdeführerin an Microsoft

Anlage 7 – Antwort von Microsoft auf Folgefragen der Beschwerdeführerin

Anlage 8 – Auskunftersuchen an die Schule

Anlage 9 – Empfangsbestätigung des Ersuchens durch die Schule

Anlage 10 – Antwort der Schule auf Auskunftersuchen

Anlage 11 – HAR-Datei V3

Anlage 12 – HAR-Datei V4

Anlage 13 – HAR-Datei V5

Anlage 14 – Beigefügte Excel-Datei zu den HAR-Dateien

Anlage 15 – Analyse der HAR-Dateien

Anlage 16 – E-Mail mit Fragen von *noyb* an Microsoft, inkl. Microsofts Antwort

Anlage 17 – Tabelle mit Verarbeitungstätigkeiten zu Microsoft 365 Education